

W

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Zum rechtlichen Fortbestand des „Deutschen Reichs“

- Dokumentation -



Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Verfasser/in: [REDACTED]

Zum rechtlichen Fortbestand des „Deutschen Reichs“

Dokumentation WD 3 - 292/07

Abschluss der Arbeit: 25. Juli 2007

Fachbereich WD 3: Verfassung und Verwaltung

Telefon: [REDACTED]

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

1. Einleitung

Das BVerfG hat in seinem Urteil zum Vertrag vom 21. Dezember 1972 über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Folgendes festgestellt:

Das Grundgesetz geht davon aus, „dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist“. Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern „ein Teil Deutschlands neu organisiert [...]“. Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht ‚Rechtsnachfolger‘ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat ‚Deutsches Reich‘, - in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings ‚teilidentisch‘, so dass insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht.“¹

Das BVerfG hat diese Rechtsprechung seit der Wiedervereinigung nicht geändert. Mit dem **Beitritt** zur Bundesrepublik Deutschland zum 3. Oktober 1990 **ging** die **Deutsche Demokratische Republik** im Rahmen einer sogenannten Staateninkorporation **unter**. Das Territorium der Bundesrepublik erweiterte sich um das Gebiet der neuen Bundesländer. Am **Fortbestand** des **Deutschen Reichs** in der Gestalt der Bundesrepublik Deutschland änderte sich durch den Beitritt nichts.²

2. Hintergrundmaterial

Anlage 1

von Münch, Deutschland: gestern – heute – morgen – Verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Probleme der deutschen Teilung und Vereinigung, Neue Juristische Wochenschrift 1991, 865.

1 BVerfG, Urteil vom 31. Juli 1973, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 36. Band, 1 (15f.) = Neue Juristische Wochenschrift 1973, 1539.

2 Dolzer in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl., 2003, Band I, § 13 Rn. 12.

Anlage 2

Stolleis in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl., 2003, Band I, § 7: Besatzungsherrschaft und Wiederaufbau deutscher Staatlichkeit 1945-1949, Kapitel D: Die Rechtslage Deutschlands (S. 283-287).

Anlage 3

Kilian in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl., 2003, Band I, § 12: Der Vorgang der deutschen Wiedervereinigung, Kapitel E, Die Schaffung der deutschen Einheit: Das innerdeutsche Geschehen (S. 636-644).

Anlage 4

Dolzer in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl., 2003, Band I, § 13: Die Identität Deutschlands vor und nach der Wiedervereinigung, Kapitel B, Die Vorgaben des Völkerrechts (S. 674-679).

